

## **Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Schlungenhof Mitte“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist und umfasst die Flurstücke Nrn. 16, 17, 18, 18/1, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 83/1, 83/2, 84, 85, 85/1, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 94 jeweils der Gemarkung Schlungenhof, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 21, 29, und 57 jeweils der Gemarkung Schlungenhof.

### **§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (d.h. Bauvorhaben im Sinne des Bauordnungsrechts) nicht durchgeführt werden oder bestehende bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen, welche nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind durchgeführt werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgaben des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

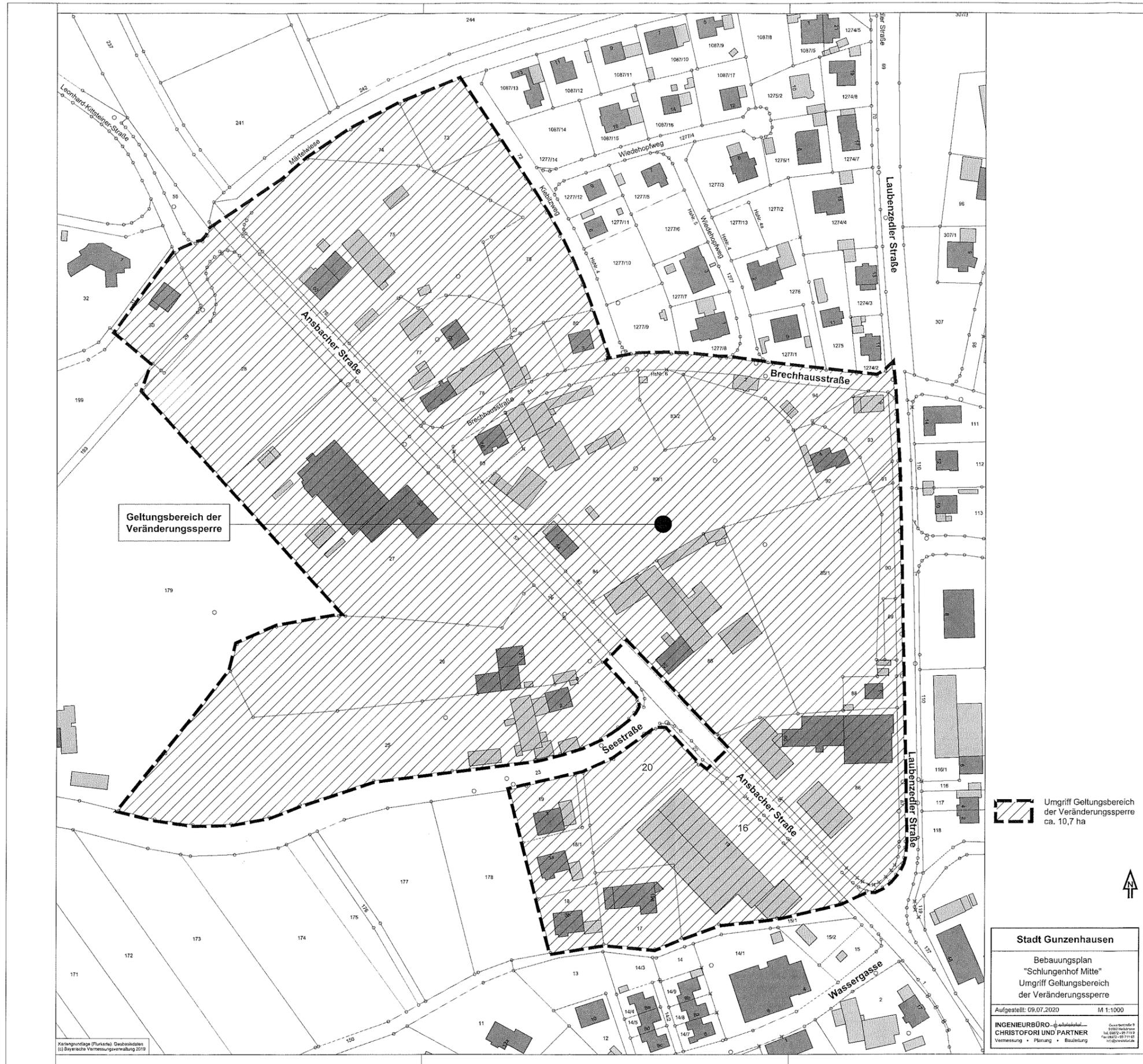
### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit der Bebauungsplan „Schlungenhof Mitte“ in Kraft getreten ist – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

*Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.*

Stadt Gunzenhausen, den

Karl-Heinz Fitz  
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre

 Umgriff Geltungsbereich der Veränderungssperre ca. 10,7 ha



**Stadt Gunzenhausen**

Bebauungsplan  
 "Schlungenhof Mitte"  
 Umgriff Geltungsbereich der Veränderungssperre

Aufgestellt: 09.07.2020 M 1:1000

**INGENIEURBÜRO CHRISTOFORI UND PARTNER**  
 Vermessung • Planung • Baubereitung

Christofori & Partner  
 91030 Gunzenhausen  
 Tel. 09182-25111-0  
 Fax 09182-25111-20  
 info@christofori.de

Kartengrundlage (Flurkarte) Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019